
Abteilung: 1.5 - Finanzen
Fachbereich: 1 - Herr Seul
Sachbearbeiter: Herr Linden (Tel. 02641/975-215)
Aktenzeichen: 1.5
Vorlage-Nr.: 1.5/376/2017

TAGESORDNUNGSPUNKT

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Kreis- und Umweltausschuss	16.01.2018	öffentlich	Entscheidung

**Kommunales Investitionsprogramm 3.0 - Rheinland-Pfalz (KI 3.0), Kapitel 2;
Beschlussfassung über die Maßnahmenliste der Kommunen**

Beschlussvorschlag:

Der Kreis- und Umweltausschuss beschließt die als Anlage beigefügte Maßnahmenliste und beauftragt die Verwaltung, die Maßnahmenliste dem Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz vorzulegen.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Mit dem am 30.06.2015 in Kraft getretenen Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) des Bundes vom 24. Juni 2015 sollen finanzschwache Gemeinden und Gemeindeverbände bei Infrastrukturinvestitionen unterstützt werden.

Im Rahmen des Kapitel 1 hat der Bund ein Sondervermögen mit einem Volumen von 3,5 Mrd. EUR eingerichtet, aus dem die Länder in den Jahren 2015 bis 2018 kommunale Investitionen fördern können. Rheinland-Pfalz erhielt aus dem Programm vom Bund 253,197 Mio. EUR. Dieses Fördervolumen wurde um Landesmittel in Höhe von 31,650 Mio. EUR ergänzt. Von den zur Verfügung gestellten Mittel standen insgesamt 3,725 Mio. EUR für Projekte im Landkreis Ahrweiler zur Verfügung. Eine entsprechende Maßnahmenliste wurde vom Kreis- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 09.11.2015 beschlossen.

Durch das Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung der haushaltsrechtlichen Vorschriften vom 14.08.2017 (BGBl. 2017 Teil I, S. 3122) wurde der Kommunalinvestitionsförderfonds als Sondervermögen des Bundes um weitere 3,5 Mrd. EUR auf insgesamt 7,0 Mrd. EUR aufgestockt.

Mit dem neu eingefügten zweiten Kapitel im Kommunalinvestitionsförderungsgesetz werden Investitionen von finanzschwachen Kommunen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur gefördert. Für Projekte im Land Rheinland-Pfalz stehen aus dem Sondervermögen insgesamt 256.595.500,00 EUR zur Verfügung.

Hieraus werden Projekte mit 90 % gefördert. Um die Eigenanteile der Kommunen so gering wie möglich zu halten, soll die Förderquote von 90 % nicht unterschritten werden.

Im Vergleich zum ersten Kapitel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes hat das Land im Einvernehmen mit dem Bund gemäß § 11 Abs. 3 KInvFG i.V.m. § 4 Abs. 1 der gemeinsamen Verwaltungsvereinbarung (VV zu KInvFG, Kapitel 2) die Auswahl der finanzschwachen Gemeinden und Gemeindeverbände festgelegt. Weiter wurden in § 4 Abs. 2 S. 2 der Verwaltungsvereinbarung auch sachgerechte Kriterien festgelegt, nach welchen die Finanzschwache zu definieren ist und wie streng diese Kriterien anzulegen sind. Danach gelten Kommunen als finanzschwach wenn sie Mitglied im „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ für mindestens ein Jahr innerhalb der letzten drei Jahre (2014 bis 2016) waren oder einen negativen Finanzierungssaldo in mindestens einem Jahr in diesem Zeitraum aufgewiesen haben und in keinem Jahr dieser Periode einen Hebesatz der Grundsteuer B unter 100 Prozent hatten. Im Rahmen seines Entscheidungsspielraumes hat das Land gemäß § 4 Abs. 3 VV zu KInvFG, Kapitel 2, bestimmt, dass rund 83 % aller kommunalen Schulträger als finanzschwach im Sinne des Förderprogrammes gelten.

Im Landkreis Ahrweiler sind vom Land neun kommunale Schulträger als „finanzschwach“ bewertet worden. Hierbei handelt es sich um die Verbandsgemeinden Altenahr, Bad Breisig, Brohltal, die Städte Bad Neuenahr, Remagen, Sinzig, die Gemeinde Grafschaft sowie die Ortsgemeinden Berg und Wassenach. Der Landkreis sowie die Verbandsgemeinde Adenau wurden nicht als finanzschwach eingestuft und haben somit auch kein Antragsrecht.

Der Anteil des Landes Rheinland-Pfalz wurde auf Grundlage der Finanzschwäche und dem Bedarf gemäß der Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2016/2017 auf die kreisfreien Städte und Landkreise verteilt. Dabei richtet sich der Faktor „Finanzschwäche der Landkreise“ nach der Höhe der Liquiditätskredite. Im Landkreisbereich hat nur ein einziger Landkreis vor dieser Regelung profitiert.

Für den Landkreis Ahrweiler wurden bei der Berechnung des Regionalbudgets nur die Schülerzahlen der antragsberechtigten Schulträger (5.075) berücksichtigt. Danach beträgt das Regionalbudget für den Landkreis Ahrweiler 2,229 Mio. Euro.

Die Verwaltung hat die antragsberechtigten kommunalen Schulträger mit Schreiben vom 24.10.2017 über das Kommunale Investitionsförderprogramm - Kapitel 2 - sowie das weitere Vorgehen in Kenntnis gesetzt und gebeten, bis spätestens zum 31.12.2017 beim Kreis eine Liste mit Projektvorschlägen einzureichen. Nach den Vorgaben des Landes ist eine entsprechende Maßnahmenliste für Projekte der antragsberechtigten Schulträger vom Landkreis zu beschließen.

Im Rahmen der Bürgermeisterdienstbesprechung am 10.11.2017 haben sich die antragsberechtigten kommunalen Schulträger darauf geeinigt, dass das Regionalbudget gemäß der Schülerzahlen 2016/2017 verteilt wird.

Der Anteil für die Grundschulen in den Gemeinden Berg und Wassenach wird dabei aufgrund des erforderlichen Mindestinvestitionsvolumens für einzelne Projekte von 100.000 Euro den jeweiligen Verbandsgemeinden Altenahr und Brohltal zugeordnet.

Es ergibt sich dadurch folgende Verteilung:

Antragsberechtigter kommunaler Schulträger	Schülerzahl	Anteil am Regionalbudget
Verbandsgemeinde Altenahr	537	235.857 €
Verbandsgemeinde Bad Breisig	426	187.104 €
Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler	1.066	468.200 €
Verbandsgemeinde Brohltal	912	400.561 €
Gemeinde Grafschaft	314	149.771 €
Stadt Remagen	766	336.436 €
Stadt Sinzig	1.027	451.071 €

Die von den antragsberechtigten Kommunen vorgeschlagenen Projekte wurden in der als Anlage beigefügten Liste zusammengefasst.

Aufgrund der Berechnungsergebnisse der gemeldeten Maßnahmen wurden, zur Ausschöpfung des Regionalbudgets, die einzelnen förderfähigen Anteile am Budget in der Maßnahmenliste geringfügig geändert.

Insgesamt wird damit das für den Landkreis Ahrweiler zur Verfügung gestellte Förderbudget von 2,229 Mio. EUR bis auf rd. 608 € ausgeschöpft.

Die Liste kann bezüglich der angemeldeten Maßnahmen grundsätzlich nicht mehr geändert, sondern nur noch innerhalb der Maßnahme angepasst werden. Im Programmzeitraum durch aufgebene Maßnahmen eventuell frei werdende Fördermittel verfallen und werden neu vergeben - es sei denn, es wird unmittelbar eine in das Budget passende Ersatzmaßnahme benannt.

Im Auftrag

Seul
Leitender Kreisverwaltungsdirektor

Anlagen zur Vorlage:

Maßnahmenliste der antragsberechtigten kommunalen Schulträger